



## Antwort zur Anfrage Nr. 0441/2023 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Parksituation in der Georg-Fahrbach-Straße (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Wie möchte die Verwaltung die Parksituation in der Georg-Fahrbach-Straße zukünftig regeln?**

Für den Umgang mit Straßenzügen wie denen der Georg-Fahrbach-Straße geht die Verwaltung gemäß den Kriterien des Stadtratsbeschlusses 0836/2022 „Sichere Gehwege für Alle“ vor. Die Georg-Fahrbach-Straße verfügt über eine Gesamtbreite von 10,00 m. Entsprechend des Beschlusses sind die Gehwege mit einer Mindestbreite von 1,5 m freizuhalten sowie eine Mindestbreite der Fahrgasse/Fahrstraße von 3,05 m. Entsprechend kann dort zukünftig nur auf einer Straßenseite geparkt werden. Somit kann durch die Freigabe der Gehwege zum Parken kein Stellplatzgewinn erzielt werden. Daher wird es zukünftig einseitiges Parken auf der Fahrbahn geben.

### **2. Welche anderen Möglichkeiten wurden geprüft und was waren jeweils die Gründe dagegen?**

Das Gehwegparken wurde geprüft, war aber, wie unter 1. beschrieben, aufgrund der fehlenden Straßenbreite nicht möglich.

### **3. Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeit ein, in der näheren Umgebung Parkraum zu schaffen, um den Anwohnerinnen und Anwohnern Alternativen zum Parken zu bieten und die Georg-Fahrbach-Straße zu entlasten?**

Bei der Bebauung der Georg-Fahrbach-Straße handelt es sich um Doppelhäuser. Für jedes Haus besteht eine genehmigte Einfahrt zum eigenen Grundstück. Daher ist davon auszugehen, dass die verbleibenden Parkmöglichkeiten ausreichen, wenn die eigenen Stellplätze auf den privaten Grundstücken genutzt werden.

### **4. Welches Parkkonzept gibt es für die Akademie der Wissenschaften und den dazugehörigen Kammermusiksaal? Wie viele Parkplätze sind dafür wo vorhanden oder werden noch eingerichtet?**

Für die Akademie der Künste und dem dazugehörigen Kammermusiksaal sind 54 KFZ-Stellplätze gemäß Stellplatznachweis notwendig. 59 KFZ-Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück, oberirdisch hergestellt.

### **5. Wurde eine Begehung durchgeführt oder ist eine solche geplant, um sich die Situation vor Ort anzuschauen? Wenn ja, wann? Wenn nein, wieso nicht?**

Die Straßenverkehrsbehörde hat eine Ortsbesichtigung vorgenommen und hierbei auch die Breite der Straße gemessen.

## **6. Wie möchte die Verwaltung mit bereits ausgestellten Strafzetteln umgehen, bis die Situation abschließend geklärt ist?**

Das Halten und Parken auf Gehwegen ist grundsätzlich nur dort gestattet, wo durch eine entsprechende Beschilderung oder Bodenmarkierungen Parkmöglichkeiten eingerichtet sind und das Gehwegparken folglich legalisiert ist. Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat mit der 14. Auflage des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges für Verkehrsordnungswidrigkeiten mit erhöhten Verwarnungs- und Bußgeldern, u.a. bei Verstößen gegen die Vorgaben des Gehwegparkens, die Bedeutung von Gehwegen maßgeblich hervorgehoben und dem Schutzbedürfnis aller den Gehweg nutzenden Verkehrsteilnehmenden gezielt Rechnung getragen. Durch die einheitliche Ahndung der Verstöße im gesamten Stadtgebiet wird der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt und umgesetzt. Die an einigen Stellen längerfristig geübte Praxis des Tolerierens kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Der Schutz der Gehwege hat überall im Stadtgebiet gleichermaßen zu gelten (auch hier Vgl. BV 0836/2022).

Das Vorgehen der Verkehrsüberwachung gegen das illegale Gehwegparken im gesamten Stadtgebiet ist bereits seit mehreren Monaten bekannt und ausgiebig in den Medien thematisiert worden. Weiterhin wurde durch Anbringung von Flyern an Fahrzeugen in allen Stadtteilen darauf aufmerksam gemacht, dass die Verkehrsüberwachung das Parken auf Gehwegen ohne Legalisierung nicht mehr dulden kann. Im Oktober 2022 wurde der entsprechende Flyer an allen, in der Georg-Fahrbachstraße parkenden Fahrzeuge, angebracht. Es besteht keine Veranlassung, die eingeleiteten Verfahren einzustellen.

Mainz, 20.03.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
*Beigeordnete*